

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Arbeit als Menschenrecht

Was ist das?

- Arbeit als **soziales Menschenrecht**
 - Wie zB Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Nahrung,...
 - Art. 23, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 6, 7 UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt), Art. 1 -7 Europäische Sozialcharta des Europarates
-

Bürgerliche und politische Rechte

- Abwehr- und Freiheitsrechte, politische Rechte
- ZB Recht auf Leben, Folterverbot, Meinungsäußerungsfreiheit, faires Verfahren,...
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), UN-Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), österreichische Verfassung

Soziale Menschenrechte – bürgerliche und politische Menschenrechte

Soziale MR

- Pflicht zu Respekt, Achtung, Gewährleistung
- **Fortschreitende Realisierung unter Einsatz geeigneter Mittel**
- Kernverpflichtungen

Bürgerl., polit. MR

- Pflicht zu Respekt, **Sicherstellung, Verwirklichung**

Soziale MR in Österreich

- Völkerrechtliche Rechtsquellen, wie WSK-Pakt, Sozialcharta
- Nicht verfassungsrechtlich verankert
- Nicht unmittelbar anwendbar in Österreich, daher auch nicht einklagbar von einzelnen Personen
- Völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs
 - Überprüfung primär im Rahmen von Staatenberichtsverfahren/Staatenprüfungen

Das Menschenrecht auf Arbeit, Art. 6 WSK-Pakt

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutze dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.

Inhalte

- Freiheit jedes Menschen, verfügbare Arbeit auszuwählen und anzunehmen
- Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Diskriminierungsverbot in Bezug auf alle Aspekte von Beschäftigung
- Schutz vor willkürlichem Verlust der Arbeit
- Keine Verpflichtung des Staates, Vollbeschäftigung sicherzustellen, sondern: Arbeitsmarktpolitik, die auf die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten gerichtet ist

Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Art. 7 WSK-Pakt

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (...),
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien (...);
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, ...;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage (...).

Soziale Menschenrechte ermöglichen es...

... Fälle von Mangel und Armut als **Menschenrechtsverletzungen** zu qualifizieren und nicht als bloßes Unglück, das außerhalb menschlicher Kontrolle liegt, oder als das Ergebnis individueller Defizite oder Schwächen.



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!